
Leitfaden zur steuerlichen Förderung der freiwilligen Zusatzrente KZVK MehrWert

Stand: 01.01.2024

Die KZVK verwendet für die satzungsmäßig vorgesehenen Begriffe „Pflichtversicherung“ und „freiwillige Versicherung“ die Produktnamen „GrundWert“ und „MehrWert“. Sie stehen jeweils für das gesamte Produkt von der Versicherung bis zur Rente.

- I Möglichkeiten der steuerlichen Förderung
- II Förderwege im Vergleich
- III Besteuerung der Rentenleistung

I	Möglichkeiten der steuerlichen Förderung	4
1.	Die Brutto-Entgeltumwandlung mit Steuerfreiheit	4
1.1.	Was versteht man unter Brutto-Entgeltumwandlung?	4
1.2.	Wer kann Entgeltumwandlung vereinbaren?	4
1.3.	Was ist bei der Entgeltumwandlung zu tun?	5
1.4.	Kann die Entgeltumwandlung nur bei der KZVK durchgeführt werden?	5
1.5.	Können Beiträge aus Einmalzahlungen geleistet werden?	5
1.6.	Ist ein bestimmter Mindestbeitrag erforderlich?	5
1.7.	Wie werden Beiträge aus der Brutto-Entgeltumwandlung steuerrechtlich gefördert?	5
1.8.	Wie wird die Brutto-Entgeltumwandlung vom Arbeitgeber gefördert?	6
1.9.	Wie werden die Beiträge aus Brutto-Entgeltumwandlung sozialversicherungsrechtlich gefördert?	6
1.10.	Können aus einer Abfindung bei Beendigung der Beschäftigung zusätzliche Beiträge steuerfrei in eine MehrWert-Versicherung eingezahlt werden?	6
1.11.	Gelten die Grenzen des § 3 Nr. 63 EStG auch, wenn nicht für ein volles Jahr Entgeltumwandlung vorliegt?	6
1.12.	Wer erhält die Förderung?	7
1.13.	Mindert sich durch die Sozialversicherungsfreiheit die Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung?	7
1.14.	Verringert sich durch die Brutto-Entgeltumwandlung die spätere Betriebsrente?	7
1.15.	Ist ein Wechsel von der Brutto-Entgeltumwandlung mit Steuerfreiheit der Beiträge auf eine Netto-Entgeltumwandlung mit Riester-Förderung möglich?	8
2.	Die Brutto-Entgeltumwandlung mit Pauschalversteuerung	9
2.1.	Was versteht man unter Pauschalversteuerung?	9
2.2.	Wann können Beiträge nach § 40b EStG a. F. pauschal versteuert werden?	9
2.3.	Wer trägt die Pauschalsteuer nach § 40b EStG a. F.?	9
2.4.	Müssen für den pauschal versteuerten Beitrag Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden?	9
3.	Netto-Entgeltumwandlung mit Riester-Förderung	10
3.1.	Was versteht man unter Netto-Entgeltumwandlung mit Riester-Förderung?	10
3.2.	Kann eine beschäftigte Person auch eigene Beiträge erbringen?	10
3.3.	Worin besteht die Riester-Förderung?	10
3.4.	Wer hat Anspruch auf die Riester-Förderung?	10
3.5.	Wer hat Anspruch auf die mittelbare Riester-Förderung?	10
3.6.	Kann während der Elternzeit die Riester-Förderung in Anspruch genommen werden? ..	11
3.7.	Ist ein Wegzug ins Ausland für die Riester-Förderung von Bedeutung?	11
3.8.	Wie hoch sind die Zulagen?	11
3.9.	Wann werden die Zulagen in voller Höhe gezahlt?	11
3.10.	Was ist der Sockelbetrag?	12

3.11.	Werden die Beiträge automatisch angepasst?.....	12
3.12.	Wer hat Anspruch auf die Kinderzulage?	12
3.13.	Was ist unter „Sonderausgabenabzug“ zu verstehen?	12
3.14.	Ist die Zulagenförderung oder der Sonderausgabenabzug günstiger?	12
3.15.	Wo und wann ist die Zulage zu beantragen?	13
3.16.	Muss die versicherte Person die Zulage jedes Jahr neu beantragen?.....	13
3.17.	Wann muss der Dauerzulagenantrag geändert werden?.....	13
3.18.	Wie und von wem erhält man die Zulagen?.....	14
3.19.	Ist es nötig, auf jeden Fall die Zulagen zu beantragen?.....	14
3.20.	Kann die Auszahlung eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrages verlangt werden?.....	14
3.21.	Wann sind die Zulagen und gegebenenfalls Steuererstattungen wieder zurückzuzahlen?	14
II	Förderwege im Vergleich.....	16
1.	Können mehrere Arten der Förderung gleichzeitig in Anspruch genommen werden?	16
2.	Welche Förderung ist empfehlenswert?	16
III	Besteuerung der Rentenleistungen.....	17
1.	Sind die Rentenleistungen aus der Mehrwert-Rente zu versteuern?	17
2.	Gilt für die Leistungen im Rentenfall die Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung?.....	17
3.	Warum sind Rentenleistungen aus Riester-geförderten Beiträgen zu versteuern?	17
4.	Ist die nachgelagerte Besteuerung der Rentenleistungen ein Nachteil?	17
IV	Stichwortverzeichnis	18

I Möglichkeiten der steuerlichen Förderung

Die freiwillige Zusatzrente Mehrwert bei der KZVK eröffnet alle Fördermöglichkeiten einer Pensionskasse im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung:

1. Die Brutto-Entgeltumwandlung mit Steuerfreiheit
2. Die Brutto-Entgeltumwandlung mit Pauschalversteuerung
3. Netto-Entgeltumwandlung oder Eigenbeiträge mit Riester-Förderung

1. Die Brutto-Entgeltumwandlung mit Steuerfreiheit

1.1. Was versteht man unter Brutto-Entgeltumwandlung?

Entgeltumwandlung ist die Vereinbarung zwischen der/dem Beschäftigten und dem Arbeitgeber, dass

- die/der Beschäftigte auf einen Teil des künftigen Entgelts verzichtet und
- der Arbeitgeber ihr/ihm dafür eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen zusagt.

Umgewandelt werden kann nur künftiges Entgelt. Darunter versteht man Gehaltsansprüche, für die die/der Beschäftigte noch keine Gegenleistung erbracht hat. Eine rückwirkende Entgeltumwandlung ist also nicht möglich. Aus Vereinfachungsgründen stellt die Steuerverwaltung bei der Beurteilung, ob es sich um künftige Entgeltansprüche handelt, grundsätzlich auf die Fälligkeit der Ansprüche ab. Das bedeutet beispielsweise, dass steuerrechtlich die Brutto-Entgeltumwandlung aus der Jahressonderzahlung noch bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres vereinbart werden kann, wenn die Jahressonderzahlung im November ausgezahlt wird.

1.2. Wer kann Entgeltumwandlung vereinbaren?

Nach § 1a Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz - BetrAVG) hat jede Arbeitnehmerin/jeder Arbeitnehmer, die/der in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, einen Anspruch auf Entgeltumwandlung bis zu 4 Prozent der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung gegen seinen Arbeitgeber. Der Anspruch auf Entgeltumwandlung steht unter dem Tarifvorbehalt. Soweit Entgeltansprüche auf einem Tarifvertrag beruhen, kann die Entgeltumwandlung zwischen dem Arbeitgeber und der beschäftigten Person nur dann vereinbart werden, wenn der Tarifvertrag dies vorsieht oder zulässt. Für den kirchlichen und kirchlich-karitativen Bereich hat die Zentral-KODA mit Beschluss vom 15. April 2002, zuletzt geändert durch Änderungsbeschluss vom 8. November 2018, festgelegt, dass Beschäftigte einen Anspruch auf Entgeltumwandlung haben.

1.3. Was ist bei der Entgeltumwandlung zu tun?

- Der Arbeitgeber und die/der Beschäftigte treffen eine Entgeltumwandlungsvereinbarung. Darin verzichtet die/der Beschäftigte auf die Auszahlung näher bezeichneter Entgeltbestandteile. Der Arbeitgeber verpflichtet sich der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter gegenüber diese Entgeltbestandteile an die KZVK abzuführen. Er sagt der/dem Beschäftigten eine Versorgungsleistung zu, die sich aus den umgewandelten Entgeltbestandteilen nach den Bestimmungen der Kassensatzung errechnet.
- Der Arbeitgeber schließt mit der KZVK eine MehrWert-Versicherung zugunsten der beschäftigten Person ab. Er führt den in der Entgeltumwandlungsvereinbarung festgelegten Beitrag zur MehrWert-Versicherung an die KZVK ab.

1.4. Kann die Entgeltumwandlung nur bei der KZVK durchgeführt werden?

Der Zentral-KODA-Beschluss vom 15. April 2002, zuletzt geändert durch Änderungsbeschluss vom 8. November 2018, sieht vor, dass die Entgeltumwandlung grundsätzlich nur bei der Kasse durchzuführen ist, bei der die/der Beschäftigte auch seine sonstige betriebliche Altersversorgung durchführt. Das heißt, besteht zugunsten der/des Beschäftigten eine GrundWert-Versicherung bei der KZVK, so ist auch die MehrWert-Versicherung hier durchzuführen.

1.5. Können Beiträge aus Einmalzahlungen geleistet werden?

Beiträge können auch aus Einmalzahlungen geleistet werden. Es ist beispielsweise möglich, Teile der Jahressonderzahlung oder des Urlaubsgeldes umzuwandeln.

1.6. Ist ein bestimmter Mindestbeitrag erforderlich?

Der Mindestbeitrag für die Brutto-Entgeltumwandlung beträgt jährlich 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV. Im Jahr 2024 sind das 265,13 Euro.

1.7. Wie werden Beiträge aus der Brutto-Entgeltumwandlung steuerrechtlich gefördert?

Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Arbeitsverhältnis in die betriebliche Altersversorgung sind nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) steuerfrei. Im Jahr 2024 sind das 7.248 Euro.

Eine pauschale Versteuerung der Beiträge nach § 40b EStG a. F. ist weiterhin möglich.

Voraussetzung für die Fortführung einer pauschalen Versteuerung der Beiträge ab dem 1. Januar 2018 ist, dass mindestens eine Beitragsleistung vor dem 1. Januar 2018 tatsächlich rechtmäßig in eine kapitalgedeckte betriebliche Altersvorsorge pauschal versteuert wurde und die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer die künftige Pauschalversteuerung bei seinem Arbeitgeber beantragt hat.

Die tatsächlich im laufenden Kalenderjahr pauschalbesteuerten Beiträge werden auf den steuerfreien Dotierungsrahmen von 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze angerechnet.

Auf die geförderten Beträge werden zunächst die Beiträge des Arbeitgebers für die GrundWert-Versicherung (Pflichtversicherung) angerechnet. Der Differenzbetrag kann dann im

Wege der Brutto-Entgeltumwandlung steuerfrei an die KZVK abgeführt werden. Zusätzlich verringert sich die Höhe der Lohn- und Einkommensteuer.

1.8. Wie wird die Brutto-Entgeltumwandlung vom Arbeitgeber gefördert?

Wandelt eine beschäftigte Person Entgelt um, muss der Arbeitgeber nach dem Beschluss der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung vom 15. April 2002, zuletzt geändert durch Änderungsbeschluss vom 8. November 2018, den gesetzlichen Zuschuss nach § 1a Abs. 1a Betriebsrentengesetz in Höhe von 15 Prozent des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an die Pensionskasse (KZVK) weiterleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart. Die Höhe des Zuschusses kann auf die tatsächlich eingesparten Sozialversicherungsbeiträge begrenzt werden.

1.9. Wie werden die Beiträge aus Brutto-Entgeltumwandlung sozialversicherungsrechtlich gefördert?

Beiträge im Rahmen der Brutto-Entgeltumwandlung sind bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) sozialversicherungsfrei. Für das Jahr 2024 sind dies 3.624 Euro.

1.10. Können aus einer Abfindung bei Beendigung der Beschäftigung zusätzliche Beiträge steuerfrei in eine MehrWert-Versicherung eingezahlt werden?

Entsprechend § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG bzw. § 40b Abs. 2 Satz 3 EStG können zusätzliche Beiträge aus Anlass der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses steuerfrei in die MehrWert-Versicherung eingezahlt werden. Der jeweilige Steuerfreibetrag ist individuell vom Arbeitgeber zu ermitteln.

1.11. Gelten die Grenzen des § 3 Nr. 63 EStG auch, wenn nicht für ein volles Jahr Entgeltumwandlung vorliegt?

Der steuerfreie Höchstbetrag kann für jedes Arbeitsverhältnis innerhalb eines Kalenderjahres in vollem Umfang erneut in Anspruch genommen werden. Dies gilt nicht im Fall des Betriebsübergangs nach § 613a BGB.

Die arbeitgeberbezogene Betrachtung wurde in der Sozialversicherung nachvollzogen. Abweichend vom Steuerrecht sind hier insgesamt höchstens 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) beitragsfrei (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 SvEV). Dies entspricht im Jahr 2024 beitragsfreien Aufwendungen in Höhe von 3.624 Euro.

Beispiel:

Eine versicherte Person scheidet zum 31. März 2024 bei seinem Arbeitgeber aus. Das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt 5.000 Euro monatlich. Bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis beläuft sich der steuer- und sozialversicherungsfreie Beitrag zur Grundwert-Versicherung (Pflichtversicherung) auf 900 Euro (5.000 Euro x 6 % (Beitragsatz der KZVK) x 3 Monate).

Zum 1. April 2024 wechselt die versicherte Person den Arbeitgeber. Das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt beträgt nun 6.000 Euro monatlich. Der Arbeitgeber zahlt einen Beitrag in Höhe von 360 Euro monatlich in die GrundWert-Versicherung ein. Dies entspricht einem jährlichen Beitrag von 3.240 Euro (360 Euro x 9 Monate).

Im Jahr 2024 beträgt der Steuerfreibetrag gemäß § 3 Nr. 63 EStG 7.248 Euro. Die Beiträge des Arbeitgebers zur GrundWert-Versicherung werden vorrangig auf die Freigrenzen für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge angerechnet. Der verbleibende Betrag (Differenzbetrag) kann dann von der versicherten Person für die Brutto-Entgeltumwandlung in die freiwillige Mehrwert-Versicherung genutzt werden. Nach Abzug des Arbeitgeberbeitrags für die GrundWert-Versicherung stehen der/dem Beschäftigten somit noch 4.008 Euro steuerfrei für die Umwandlung in eine Mehrwert-Versicherung zur Verfügung (7.248 Euro - 3.240 Euro).

Auch in der Sozialversicherung bleibt der vollständige beitragsfreie Rahmen in Höhe von 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (3.624 Euro im Jahr 2024) – aufgrund des Arbeitgeberwechsels im April 2024 – bestehen, so dass noch 384 Euro (3.624 Euro - 3.240 Euro) sozialversicherungsfrei im Zuge der Brutto-Entgeltumwandlung in eine Mehrwert-Versicherung eingezahlt werden können.

1.12. Wer erhält die Förderung?

Zum Personenkreis, der nach § 3 Nr. 63 EStG begünstigt ist, gehören Beschäftigte unabhängig davon, ob sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind oder nicht. Die Steuerfreiheit setzt lediglich ein bestehendes erstes Arbeitsverhältnis voraus. Die Steuerfreiheit gilt daher nicht bei beschäftigten Personen, bei denen der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse VI vorgenommen hat.

1.13. Mindert sich durch die Sozialversicherungsfreiheit die Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung?

Die gesetzliche Rente vermindert sich durch die Sozialversicherungsfreiheit nur minimal. Eine Brutto-Entgeltumwandlung in Höhe von 1.200 Euro jährlich mindert die monatliche Rente nach derzeitigem Stand um ca. 1 Euro. Diese Rentenminderung wird durch die Leistung der Mehrwert-Rente mehr als ausgeglichen.

1.14. Verringert sich durch die Brutto-Entgeltumwandlung die spätere Betriebsrente?

Durch eine Brutto-Entgeltumwandlung verringert sich nicht die spätere Betriebsrente aus der GrundWert-Versicherung, da das umgewandelte Entgelt bei der Bemessung des Beitrags für die GrundWert-Versicherung mitberücksichtigt wird.

1.15. Ist ein Wechsel von der Brutto-Entgeltumwandlung mit Steuerfreiheit der Beiträge auf eine Netto-Entgeltumwandlung mit Riester-Förderung möglich?

Die Mehrwert-Versicherung kann im Wege einer Brutto-Entgeltumwandlung mit Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge finanziert werden. Die Mehrwert-Vorteile können aber auch durch eine Netto-Entgeltumwandlung mit Riester-Förderung oder über Eigenbeiträge mit Riester-Förderung durchgeführt werden.

Der jeweilige Vertrag kann aber nur in der einen oder anderen Form begünstigt werden. Ein Wechsel der Förderung (Brutto-Entgeltumwandlung in Netto-Entgeltumwandlung oder in Eigenbeiträge mit Riester-Förderung und umgekehrt) ist jedoch möglich. Ebenso können auch zwei Verträge parallel abgeschlossen und damit beide Förderwege genutzt werden.

2. Die Brutto-Entgeltumwandlung mit Pauschalversteuerung

2.1. Was versteht man unter Pauschalversteuerung?

Pauschalversteuerung bedeutet, dass die Beiträge im Rahmen der Brutto-Entgeltumwandlung nicht mit dem individuellen Steuersatz der beschäftigten Person, sondern nur mit einem pauschalen Steuersatz in Höhe von 20 Prozent zzgl. Kirchensteuer und gegebenenfalls Solidaritätszuschlag versteuert werden.

Da der individuelle Steuersatz in den meisten Fällen höher als der Pauschalsteuersatz ist, liegt hier die Steuerersparnis in der Differenz zwischen dem individuellen Steuersatz und dem Pauschalsteuersatz in Höhe von 20 Prozent.

2.2. Wann können Beiträge nach § 40b EStG a. F. pauschal versteuert werden?

Für kapitalgedeckte Pensionskassen besteht die Möglichkeit, die Pauschalierung der Lohnsteuer mit 20 Prozent für Beiträge bis zu 1.752 Euro nach § 40b EStG a. F. durchzuführen. Dies setzt voraus, dass bei dem jeweiligen Arbeitnehmenden bereits vor dem 1.1.2018 mindestens ein Beitrag rechtmäßig pauschal versteuert wurde, was nur auf Versorgungszusagen vor dem 1.1.2005 zutreffen kann.

Sofern die persönlichen Voraussetzungen für die weitere Anwendung der Pauschalierung vorliegen, kann die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer die Pauschalbesteuerung ein Leben lang, und zwar unabhängig von Vertragsänderungen, Neuabschlüssen oder Arbeitgeberwechseln, in Anspruch nehmen.

Die tatsächlich pauschal versteuerten Beiträge nach § 40b EStG a. F. werden auf die Steuerfreigrenze von 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (West) angerechnet. Bei tatsächlich pauschalversteuerten Beiträgen, beispielsweise in Höhe von 1.752 Euro, verringert sich somit die Steuerfreigrenze gemäß § 3 Nr. 63 EStG im Jahr 2024 auf 5.496 Euro (7.248 Euro - 1.752 Euro).

2.3. Wer trägt die Pauschalsteuer nach § 40b EStG a. F.?

Sofern eine pauschale Besteuerung des Beitrags nach § 40b EStG a. F. erfolgt, trägt der Mitarbeitende nach dem Beschluss der Zentral-KODA vom 15. April 2002, zuletzt geändert durch Änderungsbeschluss vom 8. November 2018, die Pauschalsteuer.

2.4. Müssen für den pauschal versteuerten Beitrag Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden?

Beiträge und Zuwendungen, die nach § 40b EStG a. F. zusätzlich zu Löhnen und Gehältern gewährt werden, sind nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV **nicht** dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Danach ist ein Beitrag aus einer Einmalzahlung (z. B. Jahressonderzahlung oder Urlaubsgeld) im Rahmen des § 40b EStG a. F. sozialversicherungsfrei. Wird der Beitrag hingegen monatlich geleistet, besteht grundsätzlich Sozialversicherungspflicht.

3. Netto-Entgeltumwandlung mit Riester-Förderung

3.1. Was versteht man unter Netto-Entgeltumwandlung mit Riester-Förderung?

Netto-Entgeltumwandlung mit Riester-Förderung bedeutet, dass die Beiträge aus dem versteuerten und verbeitragten Arbeitsentgelt des Arbeitnehmenden entrichtet werden. Voraussetzung ist grundsätzlich, dass die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist.

Die versicherte Person erhält mangels Beitragsersparnissen keinen Zuschuss des Arbeitgebers auf den umgewandelten Betrag.

3.2. Kann eine beschäftigte Person auch eigene Beiträge erbringen?

Auch wenn das Arbeitsverhältnis endet oder bei einem fortbestehenden Arbeitsverhältnis ohne Bezug von Arbeitsentgelt (z. B. Elternzeit, Sonderurlaub, Arbeitsunfähigkeit) kann die freiwillige Versicherung Mehrwert von der beschäftigten Person mit eigenen Beiträgen fortgeführt werden.

3.3. Worin besteht die Riester-Förderung?

Die Riester-Förderung bietet neben der Gewährung von staatlichen Zulagen auch die Möglichkeit zur Steuerersparnis über einen Sonderausgabenabzug (vgl. Ziffer I. 3.13 ff). Das Finanzamt prüft dann, ob der Steuervorteil über den Sonderausgabenabzug günstiger ist als die Zulagenförderung. Ist dies der Fall, erhält die versicherte Person zusätzlich eine Steuererstattung.

3.4. Wer hat Anspruch auf die Riester-Förderung?

Anspruchsberechtigt sind Personen, die in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert oder diesen Personen gleichgestellt sind. Dazu gehören z. B. freiwillige Wehrdienstleistende, Empfänger von Krankengeld, Personen in der Kindererziehungszeit (für jedes Kind max. drei Jahre) oder geringfügig Beschäftigte, sofern diese in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind und für sie neben dem Arbeitgeberanteil auch der Arbeitnehmeranteil entrichtet wird.

Keinen Anspruch auf die Riester-Förderung haben Personen, die in einer berufsständischen Versorgung versichert sind (z. B. Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte), Personen, die freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind oder geringfügig Beschäftigte, die versicherungsfrei sind.

3.5. Wer hat Anspruch auf die mittelbare Riester-Förderung?

Mittelbare Förderung bedeutet, dass bei Ehegatten, die steuerlich zusammen veranlagt werden und von denen aber nur ein Ehegatte die Voraussetzungen der Riester-Förderung erfüllt, auch der andere Ehegatte mittelbar einen Anspruch auf Zulagenförderung haben kann. Voraussetzung für die mittelbare Förderung ist, dass der mittelbar zulagenberechtigte Ehegatte einen auf seinen Namen lautenden nach § 5 AltZertG zertifizierten Vertrag abgeschlossen hat.

Eine Zertifizierung ist für die KZVK als öffentlich-rechtliche Pensionskasse **nicht** vorgesehen, so dass eine mittelbare Förderung **nicht** möglich ist.

3.6. Kann während der Elternzeit die Riester-Förderung in Anspruch genommen werden?

Versicherte Personen in der Elternzeit können so lange über die Mehrwert-Versicherung die Riester-Förderung beanspruchen, wie sie in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Kindererziehung versicherungspflichtig sind. Dies sind sie grundsätzlich für 36 Monate nach dem Geburtsmonat des Kindes. Die Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten ist bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu beantragen. Für darüberhinausgehende Zeiten, z. B. Sonderurlaub, besteht kein Anspruch auf Förderung mehr, sofern nicht aus anderen Gründen Rentenversicherungspflicht vorliegt (z. B. Pfllegetätigkeit, Bezug von Erwerbsersatzleistungen, etc.).

3.7. Ist ein Wegzug ins Ausland für die Riester-Förderung von Bedeutung?

Seit dem 15. April 2010 ist das Gesetz zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften EUStVUG in Kraft. Danach stellt ein dauerhafter Wegzug ins europäische Ausland in der Regel keine schädliche Verwendung mehr dar.

Sobald die versicherte Person in Deutschland keinen Wohnsitz mehr hat und sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der/des Zulageberechtigten außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und der Staaten befindet, auf die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) anwendbar ist, kann ein Sonderfall der Rückzahlung in Betracht kommen. Die bereits gewährten Zulagen werden dann von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zurückgefordert. Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch auf Antrag der/des Zulageberechtigten zunächst bis zur Auszahlung der Rente zu stunden.

Bei Grenzgängern wird die Förderung an das Bestehen einer Pflichtversicherung in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung bzw. den Bezug an einer inländischen Besoldung gekoppelt. Ab 2010 kann dieser Personenkreis Zulagen erhalten.

3.8. Wie hoch sind die Zulagen?

Im Rahmen der Riester-Förderung werden folgende Zulagen gewährt:

- jährlich 175 Euro Grundzulage
- jährlich 185 Euro Kinderzulage für jedes bis 2007 geborene Kind
- jährlich 300 Euro Kinderzulage für jedes ab 2008 geborene Kind
- einmalig 200 Euro Bonus für Berufseinsteiger bei Abschluss eines Riester-Vertrages vor dem 25. Lebensjahr.

3.9. Wann werden die Zulagen in voller Höhe gezahlt?

Um die volle staatliche Förderung zu erhalten, muss die versicherte Person jährlich einen Betrag in der gesetzlich festgelegten Mindesthöhe aufwenden. Dieser wird aus 4 Prozent des rentenversicherungspflichtigen Bruttoentgelts des Vorjahres ermittelt. Durch die staatliche Förderung reduziert sich der Aufwand zur Altersvorsorge um die Grundzulage und gegebenenfalls zusätzlich um die Kinderzulage/n. Der nach Abzug aller Zulagen verbleibende Betrag ist der von der versicherten Person für das entsprechende Beitragsjahr noch zu leistende Mindesteigenbeitrag. Liegt der errechnete Mindesteigenbeitrag unter

dem so genannten Sockelbetrag, so muss mindestens für das Kalenderjahr der Sockelbetrag in Höhe von 60 Euro eingezahlt werden (vgl. 3.10). Wird der Mindesteigenbeitrag nicht erreicht, steht der Zulagenanspruch nur anteilig zu.

3.10. Was ist der Sockelbetrag?

Der Sockelbetrag ist ein Mindestbetrag, der auch dann zu zahlen ist, wenn der ermittelte Mindesteigenbeitrag schon allein durch die Zulagen finanziert wäre. Der Sockelbetrag beträgt ab 2005 einheitlich 60 Euro im Kalenderjahr, auch wenn kein Arbeitseinkommen oder Erwerb ersatzleistungen bezogen werden.

3.11. Werden die Beiträge automatisch angepasst?

Es obliegt der versicherten Person, die Beiträge anzupassen. Möchte die versicherte Person die staatliche Förderung optimal nutzen, so muss sie entsprechende Beitragsänderungen veranlassen. Der hierfür erforderliche Antrag auf Änderung der freiwilligen Mehrwert-Versicherung wird der/dem Versicherten jährlich von der KZVK zugesandt.

3.12. Wer hat Anspruch auf die Kinderzulage?

Werden die Eltern steuerlich gemeinsam veranlagt (§ 26 Abs. 1 EStG), erhält grundsätzlich die Mutter die Kinderzulage. Die Eltern können aber gemeinsam für das jeweilige Beitragsjahr beantragen, dass der Vater die Zulage erhält. In beiden Fällen kommt es nicht darauf an, welchem Elternteil das Kindergeld ausgezahlt wurde. Zu beachten ist, dass der Antrag für jedes einzelne Kind gestellt wird und nach Eingang beim Anbieter für das jeweilige Beitragsjahr nicht mehr widerrufen werden kann. Erfüllen die Eltern die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG nicht (z. B. Alleinerziehende), erhält das Elternteil die Kinderzulage, gegenüber dem das Kindergeld für das Kind festgesetzt wird.

Keine Kinderzulage wird gezahlt, wenn die kindergeldberechtigte Person keinen Kindergeldantrag gestellt hat. Das gilt auch dann, wenn sie vom Finanzamt den Kinderfreibetrag erhält, weil die Voraussetzungen des Kindergeldanspruchs vorlagen.

Für den Anspruch auf Kinderzulage reicht es aus, dass in dem Beitragsjahr, für das die Kinderzulage beansprucht wird, pro Kind mindestens für einen Monat Kindergeld ausgezahlt wurde.

3.13. Was ist unter „Sonderausgabenabzug“ zu verstehen?

Beiträge und Zulagen gelten als Sonderausgaben und können bis zu einer Höhe von 2.100 Euro bei der Einkommensteuererklärung vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Damit vermindert sich die Einkommensteuer. Der Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG ist ein gesonderter Tatbestand, der zusätzlich zu den Möglichkeiten des Sonderausgabenabzugs nach § 10 EStG gewährt wird.

3.14. Ist die Zulagenförderung oder der Sonderausgabenabzug günstiger?

Was im Einzelfall günstiger ist, prüft das Finanzamt von Amts wegen im Rahmen der Einkommensteuererklärung (Günstigerprüfung). Wichtig ist, dass im Rahmen der Einkommensteuererklärung der Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG beantragt wird (Formular Anlage AV).

Die KZVK ist verpflichtet, die Beiträge elektronisch an die ZfA zu melden. Für diese Meldung benötigt die KZVK die Einwilligung der versicherten Person. Für versicherte Personen, die einen Dauerzulagenantrag (vgl. 3.17) gestellt haben, gilt die Einwilligung automatisch als erteilt. Ansonsten ist eine separate Einwilligung erforderlich. Diese kann jederzeit widerrufen werden. Die ZfA leitet die Daten anschließend an das Finanzamt weiter. Kommt das Finanzamt zu dem Ergebnis, dass der Sonderausgabenabzug günstiger ist, wird die Steuererstattung an die zulagenberechtigte Person ausgezahlt oder gegebenenfalls mit einer Steuerschuld verrechnet.

3.15. Wo und wann ist die Zulage zu beantragen?

Die Zulage wird einmal jährlich und nur auf Antrag gewährt. Der Antrag wird der zulagenberechtigten Person von der KZVK unaufgefordert zugesandt, es sei denn, dass uns ein Dauerzulagenantrag (siehe 3.17) vorliegt. Dieser muss spätestens bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei der Kasse eingereicht werden. Demnach muss die Zulage für 2023 bis spätestens 31. Dezember 2025 beantragt werden. Hat eine zulagenberechtigte Person mehrere Altersvorsorgeverträge bei verschiedenen Anbietern, kann sie bei höchstens zwei Anbietern einen Zulagenantrag einreichen; sie hat dann im Zulagenantrag zu bestimmen, auf welche der betreffenden Verträge die Zulage überwiesen werden soll. Die Daten werden von der KZVK an die ZfA weitergeleitet.

3.16. Muss die versicherte Person die Zulage jedes Jahr neu beantragen?

Die versicherte Person hat die Möglichkeit, der KZVK eine schriftliche Vollmacht zu erteilen, für sie den Antrag auf Zulage – bis auf Widerruf – zu stellen (sogenannter Dauerzulagenantrag). Die Vollmacht kann im Rahmen des Zulagenantrages oder formlos der KZVK erteilt werden. Soll die Vollmacht auch für zurückliegende Beitragsjahre gelten, für die noch kein Zulagenantrag gestellt wurde, ist dies ausdrücklich von der versicherten Person zu erklären. Die Erteilung einer Vollmacht ist empfehlenswert, da diese die Riester-Förderung erleichtert und das Verwaltungsverfahren wesentlich verkürzt.

3.17. Wann muss der Dauerzulagenantrag geändert werden?

Für die regelmäßige Beantragung der Zulagen ist es erforderlich, dass die versicherte Person der KZVK die Änderungen der folgenden Verhältnisse mitteilt:

- Änderung der Zulagenberechtigung (mittelbar/unmittelbar),
- Änderung des Familienstandes,
- Wegfall des Kindergeldes für ein Kind, für das eine Kinderzulage beantragt wird,
- Änderung der Zuordnung der Kinder.

Darüber hinaus sollte die versicherte Person im eigenen Interesse auch die Änderungen der folgenden Tatbestände anzeigen:

- Änderung bei der Verteilung der Zulage auf mehrere Verträge,
- Änderung des beruflichen Status (z. B. Beamter wird Angestellter oder umgekehrt),
- Erhöhung der Anzahl der Kinder, für die eine Kinderzulage beantragt werden soll,
- Änderung der zuständigen Familienkasse und der Kindergeldnummer,
- Änderung der Steuer-Identifikationsnummer,

- Änderung der Adresse
- Erzielung von Entgelt, das von dem in der gesetzlichen Rentenversicherung gemeldeten Entgelt abweicht (z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Pfllegetätigkeit, Altersteilzeit).

3.18. Wie und von wem erhält man die Zulagen?

Die Zulage wird von der ZfA an die KZVK gezahlt und dort dem jeweiligen Versicherungskonto gutgeschrieben. Ein gesonderter Zulagenbescheid ergeht grundsätzlich nicht. Die/der Versicherte erhält von der KZVK eine Bescheinigung gemäß § 92 EStG, aus der die Summe der bis zum abgelaufenen Beitragsjahr dem Vertrag gutgeschriebenen Zulagen ersichtlich ist.

3.19. Ist es nötig, auf jeden Fall die Zulagen zu beantragen?

Wenn die volle Förderung sichergestellt werden soll, müssen die Zulagen stets beantragt werden. Das gilt sowohl für den Fall, dass die Zulagenförderung günstiger ist als der Sonderausgabenabzug, aber auch für den umgekehrten Fall. Das Finanzamt erhöht im Rahmen der Prüfung des Sonderausgabenabzugs die tarifliche Einkommensteuer auch dann um den vollen Zulagenanspruch, wenn keine Zulagen beantragt worden sind.

3.20. Kann die Auszahlung eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrages verlangt werden?

Für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung ist die Möglichkeit eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrages (sogenanntes „Wohn-Riester“) gesetzlich nicht vorgesehen.

3.21. Wann sind die Zulagen und gegebenenfalls Steuererstattungen wieder zurückzuzahlen?

Die Zulagen und gegebenenfalls Steuererstattungen sind wieder zurückzuzahlen, wenn eine sogenannte schädliche Verwendung vorliegt.

Eine schädliche Verwendung ist z. B. dann gegeben, wenn über das eingezahlte Kapital in einer Weise verfügt wird, die nicht dem Förderzweck entspricht. Das ist z. B. der Fall, wenn eine Kapitalauszahlung von mehr als 30 Prozent aus dem geförderten Altersvorsorgevertrag an die zulageberechtigte Person erfolgt. Für Mehrwert-Versicherungen mit einem Vertragsbeginn vor dem 1. Januar 2022 sieht die Satzung der KZVK eine Abfindung von Renten grundsätzlich nicht vor. Hiervon ausgenommen sind so genannte Kleinbetragsrenten nach § 3 BetrAVG. Die Abfindung von Kleinbetragsrenten gilt jedoch nicht als schädliche Verwendung.

Für Mehrwert-Versicherungen mit einem Vertragsbeginn ab dem 1. Januar 2022 ist eine Kapitalauszahlung von bis zu 30 Prozent möglich und stellt keine schädliche Verwendung im Sinne der Riester-Förderung dar.

Wenn das Kapital auf einen anderen, ebenfalls auf den Namen des Anlegers lautenden Altersvorsorgevertrag bei einem anderen Anbieter übertragen wird, liegt ebenfalls keine schädliche Verwendung vor. In diesem Fall muss die Förderung nicht zurückgezahlt werden.

Die Zulagen und die Steuerermäßigung, die zurückzuzahlen sind, werden von der ZfA berechnet und zurückgefordert. Die KZVK hat diese an die ZfA zu zahlen.

II Förderwege im Vergleich

1. Können mehrere Arten der Förderung gleichzeitig in Anspruch genommen werden?

Grundsätzlich können mehrere Arten der Förderung parallel in Anspruch genommen werden.

Beispiel:

Eine versicherte Person (30 Jahre alt, verheiratet, 1 Kind, geboren vor 2008) möchte die optimale Riester-Förderung nutzen. Bei einem rentenversicherungspflichtigen Brutto-Jahreseinkommen des Vorjahres in Höhe von 34.000 Euro beträgt der Mindesteigenbeitrag insgesamt 1.360 Euro (34.000 Euro x 4 Prozent). Davon übernimmt der Staat eine jährliche Grundzulage in Höhe von 175 Euro und eine jährliche Kinderzulage in Höhe von 185 Euro, so dass sie einen Betrag in Höhe von 1.000 Euro (1.360 Euro - 360 Euro) von dem Nettoentgelt in den Riester-Vertrag einzahlen müsste, um die Zulagen in voller Höhe zu erhalten. Im Folgejahr werden der versicherten Person dann die staatlichen Zulagen nach Antragstellung auf dem Versicherungskonto der KZVK gutgeschrieben.

Neben der Riester-Förderung möchte die versicherte Person zusätzlich die Brutto-Entgeltumwandlung in Höhe von jährlich 700 Euro in Anspruch nehmen. Nach Abzug des Beitrages in die GrundWert-Versicherung von 2.040 Euro (6 Prozent von dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt in Höhe von 34.000 Euro) kann sie nach § 3 Nr. 63 EStG einen Betrag von bis zu 5.208 Euro (7.248 Euro - 2.040 Euro) steuerfrei bei der KZVK umwandeln und so die Vorteile der Steuer- und Sozialversicherungsersparnisse bei der Brutto-Entgeltumwandlung nutzen.

2. Welche Förderung ist empfehlenswert?

Die Förderung hängt von der individuellen Einkommenssituation und dem jeweiligen Familienstand ab. Als Faustformel gilt: Verdient jemand gut, wird in der Regel die Brutto-Entgeltumwandlung mit steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorteilen und gegebenenfalls dem Arbeitgeberzuschuss günstiger sein. Für teilzeitbeschäftigte Personen oder Geringverdiener, insbesondere mit mehreren kindergeldberechtigten Kindern, werden sich hingegen die Zulagen und der Sonderausgabenabzug der Riester-Förderung lohnen.

III Besteuerung der Rentenleistungen

1. Sind die Rentenleistungen aus der Mehrwert-Rente zu versteuern?

Wie die Rentenleistung oder einzelne Bestandteile zu versteuern sind, hängt davon ab, ob und inwieweit die Beiträge in der Ansparphase durch die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 EStG oder als Altersvorsorgebeiträge zur Riester-Rente gefördert wurden.

Soweit die Rentenleistungen auf steuerfreien Beiträgen beruhen oder aber die Riester-Förderung in Anspruch genommen wurde, unterliegen sie als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 S. 1 EStG in vollem Umfang der Besteuerung.

Rentenleistungen, die auf pauschal versteuerten Beiträgen nach § 40b EStG a. F, bzw. auf nicht geförderten Beiträgen, beruhen, werden mit dem Ertragsanteil besteuert. Der Ertragsanteil ist in einer Tabelle festgelegt. Er richtet sich nach dem Lebensalter bei Beginn der Rente und beträgt z. B. bei Rentenbeginn mit dem 67. Lebensjahr 17 Prozent. Das bedeutet, von der Rentenleistung fließen nur 17 Prozent in die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer ein. Der Ertragsanteil verändert sich während der Rentenlaufzeit nicht.

2. Gilt für die Leistungen im Rentenfall die Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung?

Die Mehrwert-Versicherung wird im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung durchgeführt. Leistungen der betrieblichen Altersversorgung unterliegen als Versorgungsbezug grundsätzlich der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Hiervon ausgenommen sind ab 1. Januar 2018 die Leistungen aus Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 EStG (Rentenleistungen aus Verträgen mit Riester-Förderung).

3. Warum sind Rentenleistungen aus Riester-geförderten Beiträgen zu versteuern?

Zwar sind die Beiträge aus individuell versteuertem Arbeitslohn gezahlt worden. Durch die Zulagenförderung bzw. den Sonderausgabenabzug werden die Beiträge aber im Ergebnis steuerfrei gestellt. Deshalb sind die Leistungen zu versteuern (nachgelagerte Besteuerung).

4. Ist die nachgelagerte Besteuerung der Rentenleistungen ein Nachteil?

In der Regel ist der individuelle Steuersatz, mit dem die Leistung zu versteuern ist, im Alter geringer, da die Einkünfte geringer sind als während der Erwerbstätigkeit.

IV Stichwortverzeichnis

	A	MehrWert-Versicherung..... 5, 6, 7, 10, 11, 16
Altersvorsorgevertrag10, 14		Mindestbeitrag 5
Anwartschaft 4		N
	B	Nachgelagerte Besteuerung 16
Beendigung der Beschäftigung 6		Netto-Entgeltumwandlung 4, 7, 10
Beitragsanpassung 12		P
Beitragsbemessungsgrenze.....4, 5, 6		Pauschalversteuerung 4, 9
Beitragspflicht 16		Personenkreis 7, 11
Berufsständische Versorgung7, 10		R
Besteuerung der Rentenleistung 16		Rentenminderung.....7
Betriebsrente 7		Riester-Förderung..... 4, 7, 10, 11, 13, 15, 16
Brutto-Entgeltumwandlung4, 5, 6, 7, 9, 15		S
	E	Schädliche Verwendung 11, 14
Eigenbeiträge8, 10		Sockelbetrag 11, 12
Eigenheimbetrag 14		Sonderausgabenabzug..... 10, 12, 13, 14, 16
Einmalzahlung5, 9		Sozialversicherungsfreiheit.....7
Entgeltumwandlung.....4, 5, 6, 10, 15		Steuererstattungen..... 14
	F	U
Fälligkeit 4		Umzug ins Ausland..... 11
Förderung.....4, 7, 10, 11, 13, 15, 16		W
freiwillige Zusatzrente..... 4		Wechsel der Förderung 8
	G	Wehrdienstleistende 10
GrundWert-Rente 7		Z
GrundWert-Versicherung.....5, 6, 7, 15		Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen
Günstigerprüfung 12	 11
	K	Zentral-KODA 4, 5, 6, 9
Kinderzulage.....11, 12, 13, 15		ZfA 11, 12, 13, 14
	M	Zulagen..... 10, 11, 12, 13, 14
MehrWert-Rente.....7, 16		